Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 86 (1994)

Artikel: Die Gesellschaft der Burger zu Schwyz
Autor: Wiget, Josef
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-167276

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Gesellschaft der Burger zu Schwyz

Josef Wiget

Einführung

Die Landleute zu Schwyz — oder später Landammann, Rat und Landleute — tun kund, bekennen öffentlich oder beschliessen in allen Dingen des Landes vom Spätmittelalter bis ins 19. Jahrhundert. Wenn also im ausgehenden 16. und im 17. saeculum in Schwyz die Bezeichnungen Schultheiss und Burger erscheinen, tönt dies ungewohnt und will erklärt sein.

Die eher dürftigen Quellen waren bisher solchen Absichten nicht günstig gesinnt. Eine schwache mündliche Überlieferung und Vermutungen einiger lokaler Historiker hielten indessen ein gewisses Interesse wach. Das Wissen um Burgerschaften in den Nachbarständen Nidwalden und Zug führte oder verführte zu Vergleichen, ohne dem Kern der Sache näher zu kommen. Der beinahe zufällige Fund eines einzelnen auf den 25. Januar 1607 datierten Aktenstücks im Staatsarchiv Schwyz erlaubte immerhin den Versuch, das Thema zu exponieren.[1] Der Autor hat 1993, in der Festgabe für den Innsbrucker Professor Nikolaus Grass, einen kleinen Bericht dazu publiziert.[2] Im Hinblick auf diese Publikation wurden die bereits bearbeiteten erneut sowie eine Reihe noch ungesichteter Materialien auf Spuren der Burger überprüft. Das Ergebnis der zweiten Runde blieb allerdings bescheiden, und es muss vorneweg festgehalten werden, dass weiterhin nicht alle Fragen befriedigend beantwortet werden können.

Der Beizug von Vergleichen aus andern Gebieten der alten Eidgenossenschaft und die Ausweitung einzelner Aspekte auf ihr grösseres Umfeld zeigen jedoch interessante Spannungsfelder auf und öffnen die Fragestellungen in Richtung auf bei uns kaum behandelte Themen. So kommt die Rede etwa auf die Rolle der Walchen (Welschen) in Schwyz oder auf das Bartlispiel in Brunnen oder auf die gewichtige Frage nach den Institutionen jener Zeit. Auch wenn es Dissertationen und Monographien über die Landsgemeinde, die Schwyzer Landesbeamten, den Landammann als solchen usw.[3] gibt, bleibt doch ein überraschend grosser Freiraum im institutionellen Bereich vorab auf Stufe Pfarreien und Dörfer. Die Frage, wie zahlreiche Probleme des Alltagslebens behandelt und gelöst wurden, sucht noch immer nach Antworten. Die 1988 erschienene Monographie über die alte Dorfschaft Schwyz konnte einiges aufzeigen, öffnete aber auch die Klammern für weitere Fragen.[4] Es gilt hier wohl das Wort, wonach ein gelöstes Problem zu hundert andern führe.

«Geschichtliches Leben bedeutet Vielfalt. Es hat keine lineare Logik in sich.»[5] Mit offenen Augen und freiem Sinn begegnen wir auf Schritt und Tritt Überformungen und Pluralitäten, welche die früheren Lebenswelten definieren. Die Epoche des ausgehenden Spätmittelalters und der frühen Neuzeit bringt denn auch selbst in unserem kleinen Raum immer wieder Unbekanntes an den Tag. Uns sind ohnehin nur Residuen erhalten, mit denen wir die Rekonstruktion versuchen können. In diesem methodischen Umfeld bewegt sich die Untersuchung über die Burger von Schwyz. Etwas suspekt sind in diesem Zusammenhang jene rechtshistorischen Lehrgerüste, die auf früh- und hochmittelalterlichen Rechtsquellen basieren, und auf deren Brettern Welt und Leben der späteren Jahrhunderte in eine logische Darstellung gebracht werden. Die mannigfachen, fast unüberschaubaren kleinräumigen Entwicklungen fallen dabei oft durch die Maschen.

1 Staatsarchiv Schwyz [STASZ], Akten 1, 229 (25. Januar 1607): Original auf Papier, Siegel abgefallen, 20,5 cm auf 32,6 cm, Doppelblatt, drei Seiten beschrieben, Dorsualnotiz: «Ordnung Einer Burgerschafft zuo Schweytz durch unsere g. HH. und Obere erstellt».

2 J. Wiget, Die Gesellschaft der Burger zu Schwyz, in: Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, Bd. 15 (Festgabe für Nikolaus Grass zum 80. Geburtstag), S. 415—435, Zürich 1993.

3 X. Schnüriger, Die Schwyzer Landsgemeinde, Diss. iur. Bern, o.O. (1904); A. von Reding-Biberegg, Die Landesämter des eidgen. Standes Schwyz, Diss. iur. Bern, Schwyz 1912; R. Benz, Der Landammann in den urschweizerischen Demokratien, Zürich 1918.

4 J. Wiget, Wasser und Wacht, Geschichte der Dorfgenossenschaft Schwyz vom Spätmittelalter bis zum ausgehenden 19. Jahrhundert, Schwyz 1988 [Wiget, Wasser und Wacht].

5 M. Meyer, Franz Georg Maier, Historiker des Altertums, in: NZZ vom 22. Februar 1994.

Die Ordnung der Burger von Schwyz

Auf den 25. Juli 1606 erschienen vor dem gesessenen Landrat zu Schwyz Schultheiss, Statthalter und andere Amtsleute einer «ersamen Burgerschaft alhir» und baten darum, dass man sie bei ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten schützen wolle. Insbesondere seien sie ihrerseits gewillt, allfällige Missbräuche wegen der «Tschaluneren» zu verbessern.

Der Rat beschloss, dass man sie wohl bei ihren Briefen und Siegeln wolle verbleiben lassen, sofern sie diese nicht missbräuchten. Sie müssen «sälbige flyssig abläsen und mit einem Comisary reden», dass er diesem Befehl nachkomme, und sie sollen nicht mit allen Sachen vor den Rat kommen. Was jene betreffe, die sich in diesem Jahr ungehorsam gezeigt haben, solle es bei den verhängten Strafen bleiben, andere wolle man auf ihr Wohlverhalten hin in Ruhe lassen. Im weiteren sollen sie mit Weinverehrungen gegenüber fremden Leuten bescheiden bleiben und niemanden zu ungebührlichen Kosten bringen. Was den Kommissar betreffe, «uf welchen byßhar so überflüssigen kosten ufgeloffen», beschloss der Rat die Aufstellung eines Reglements, das er gutheissen wolle.[6] Dieser Eintrag steht einigermassen isoliert im Ratsprotokoll und lässt sich nur mit wenigen späteren Eintragungen etwas ergänzen. Das eingangs erwähnte Aktenstück vom 25. Januar 1607 erhellt nun einige Zusammenhänge.

Zusammengefasst lautet das Dokument folgendermassen: Eine Zeit lang sei viel Unordnung und Missbrauch in unserer Burgerschaft erwachsen, indem ehrliche Leute, die von den Burgern in ihre Ämter gewählt wurden, in unerträglich grosse Kosten gebracht wurden. Damit solche und andere Missbräuche einigermassen abgeschafft und eine bessere Ordnung zustande gebracht werde, haben wir aus unserer Mitte «verordnet unsere insonders gethrüwe liebe Mitherren und Räth Herrn Ulrichen Uff der Mur und H. Sebastian Büeler beidt allt Landtaman, Caspar Zieberg allt Statthallter und Obersten Jost Ulrich Landtsfendrich.» Von den Burgern wurden abgeordnet «Meister Heinrich Schwartz Schultheiß, Houptman Johann Sebastian Abyberg Stathallter, Fendrich Johann Caspar Zieberg Sekkelmeister und Ballthassar Schillter Comissari». Diese erhielten den Befehl, nach Mitteln und Wegen zu suchen, dass die grossen Unordnungen und Unkosten gemässigt würden. Dies solle vom Rat schliesslich ratifiziert werden.

Die verlangte Ordnung entstand in der Folge tatsächlich, wenn auch in erweiterter Form, und kam nun vor den Rat zur Verabschiedung. Ihr Inhalt ist im wesentlichen folgender:

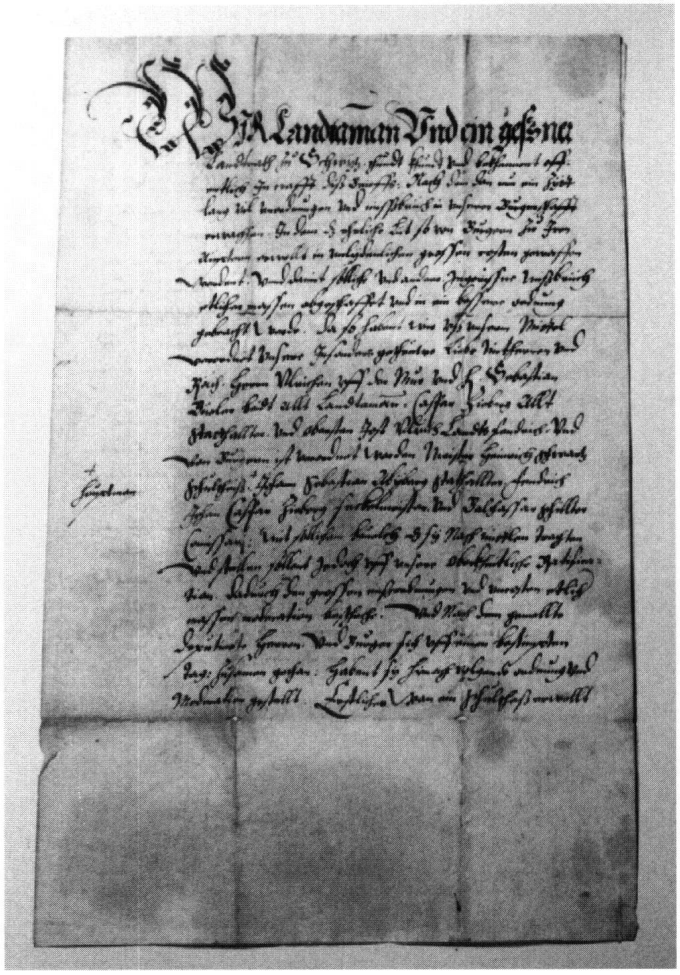

Abb. 1: Die Ordnung der Burger vom 25. Januar 1607.

«Erstlichen wan ein Schultheß erwellt wirt, welcher dry gmeinden sol und muoß uberstan, ist geordnet, dz er für alle dry gmeinden dryssig Kronen, ein Statthalter, so nüwlich erwellt zwölff Kronen, ein nüw erwellter Seckelmeister sechs Kronen und ein Comissari in Tschalun acht Kronen uff sin uffricht gemeynen Burgern geben söllent.» Darüber hinaus sollen diese und andere gewählte Amtsleute der Burger nicht weiter beschwert werden, sei es mit Gastmählern, Weinzahlen oder Trunkbieten in ihren Häu-

[6] STASZ, cod. 10, p. 536/37 (Ratsprotokoll vom 25. Juli 1606).

sern. Den sechs Weibeln, welche die neu gewählten oberen Amtsleute heimbegleiten, mag man indessen in ziemlicher Weise Speise und Trank darbieten.

«Zu dem andern damit ein sölliche Gesellschafft gemehret, dz alle nüw ufferstandne Burgerschafften in ußdörffern Schwytzer kilchgangs söllent abgeschaffet und in ein Burgerschafft gezogen werden». Auf diese Weise soll die Gesellschaft oder Burgerschaft erneuert und gestärkt werden. Einheimische Burger bezahlen einen Gulden und auswärtige zwei Kronen als Aufnahmegebühr. Diese Aufnahmegebühren müssen zum Teil der Bruderschaft der Burger zukommen und zum Teil für die Anschaffung von Silbergeschirr verwendet werden.

«Und damit sy fürbaß by obgestellten mittlen und articuln verblyben mögent, da so habent wir uff begern und anhallten einer Burgerschafft und uss oberkheitlichen pflichten diewyl wir sölliche moderation hoch nodtwendwig geachtet inen selbige wie die von wort zewort ludtet von Oberkheit wegen guot geheissen und in krefften erkhennt.» Und so solle dieser Ordnung sauber nachgelebt werden mit dem Zusatz, wer mit Gastmählern und andern Unkosten, über die vorstehende Regelung hinaus, fortfahren werde, dem werde man das als Trölen und Praktizieren anrechnen und ihn dafür bestrafen. In diesem Sinne wurde am 25. Januar 1607 geurkundet und gesiegelt.

Eine Analyse des Eintrags im Ratsprotokoll von 1606 und der vorgestellten Verordnung von 1607 ergibt den Themenkranz, der untersucht werden soll. Es geht daraus hervor, dass die Burgerschaft bereits eine Zeit lang existierte und dass ein erheblicher Regelungsbedarf vorhanden war. Also wird zunächst die Frage der **Entstehung der Burgerschaft** interessieren. Dabei sind mögliche allgemein politische Hintergründe abzuklären. Sodann gehen etliche Angaben zu den Strukturen der Burgerschaft aus dem Dokument von 1607 hervor, es muss sich darum handeln, die **Organisation** der Burger genauer zu betrachten. Eine Reihe von Namen sind vorhanden, die **Personalisierung** ist noch weiter zu führen; daraus ergeben sich etwelche weitere Aufschlüsse zu den besonderen **Strukturen** dieser Institution. Schliesslich sind aus den vorhandenen Amtsbezeichnungen **Aufgaben** herauszulesen, die es weiter abzuklären gilt. Dabei müssen Belege aus dem weiteren Umfeld beigezogen werden. Im Zusammenhang mit den Aufgaben der Burgerschaft ist die Frage des erwähnten **Tschalun** und seiner Bedeutung in diesem Kontext ausführlicher zu prüfen. Ferner sind eindeutige Hinweise auf den **gesellschaftlichen Charakter** der Burgerschaft vorhanden, diesen wird nachzugehen sein. Und schliesslich ist von der **Bruderschaft der Burger** die Rede, die selbstverständlich ebenfalls untersucht sein will. Am Schluss wird uns die Frage interessieren, wann diese Burgerschaft aufgehört hat zu existieren, ob es noch irgendwelche Relikte gibt, das **Ende** der Burger zu Schwyz.

Die Entstehung der Schwyzer Burgerschaft

Bereits 1606 hatte der Rat von Schwyz beschlossen, die Burgerschaft bei ihren Briefen und Siegeln verbleiben zu lassen, sofern sie diese nicht missbräuchten. Im Jahr darauf erfolgte die dargelegte Bestätigung. Von diesen Briefen und Siegeln hat sich allerdings bisher keine Spur finden lassen. Sicher ist nur, dass die Burgerschaft 1606/7 bereits eine Zeit lang existierte. Wann aber wurde sie gegründet?

Einige Jahre lässt sich die Existenz der Schwyzer Burgerschaft anhand der Eintragungen im ältesten Schwyzer Taufbuch zurückverfolgen. 1606 und 1605 häufen sich die Bezeichnungen von Amtsleuten der Burger in auffälliger Weise, 1604 wird Bernhardin Büeler, der Burgerschaft Statthalter, erwähnt, und 1601 findet sich noch Leonhard Nideröst als Pate eines Sohnes von Melchior Schorno. Weiter zurück liessen sich aus dem 1584 einsetzenden Taufbuch keine Angaben gewinnen.[7] Ein Hinweis auf die Existenz der Organisation der Burger ist der Ratsprotokolleintrag vom 28. Oktober 1595, worin der Rat den Landleuten der March bewilligt, «die büchs zu füren ohne vergült, in der gstalt und mass allein, wie sy inen die Burger verehrt hand».

Die mit den Burgern verbundene Bruderschaft, auf die wir noch zurückkommen werden, wird von Alois Dettling in einer nicht ganz zuverlässigen Zusammenstellung der Schwyzer Bruderschaften für das Jahr 1560 noch nicht erwähnt.[8] Selbst wenn die Angabe zuträfe, wäre damit nicht viel gewonnen, eine zwingende Gleichzeitigkeit der Entstehung von Burger- und Bruderschaft besteht nicht.

Bei der Frage nach den Ursprüngen kann uns vielleicht ein Blick in die Nachbarschaft etwas weiterführen. In Stans gibt es noch heute den «Unüberwindlichen Grossen Rat»

[7] Pfarrarchiv Schwyz, Taufbuch 1584–1615.

[8] A. Dettling, Schwyzerischer Geschichtskalender, 1905, S. 3 [Geschichtskalender]. Die Hl. Kreuzbruderschaft und die Bruderschaft der Schneider und Schuhmacher, die mit Sicherheit bereits bestanden, fehlen ebenfalls in dieser Zusammenstellung.

— eine Fasnachtsgesellschaft, aber eine mit historischem Tiefgang. Hans von Matt hat im «Innerschweizerischen Jahrbuch für Heimatkunde» 1943—1946 diese besondere Gesellschaft und dabei auch ihre Entstehung behandelt. Bis ins erste Drittel des 16. Jahrhunderts lassen sich dokumentarische Spuren beibringen. Dann stiess von Matt auf verschiedene Ursprungsvarianten, von der Gründung durch Hauptleute unmittelbar nach den Burgunderkriegen, über die Fortführung der «Bande vom tollen Leben» aus dem berüchtigten Saubannerzug 1478 bis zu einer direkten Fortsetzung mittelalterlicher Knabenschaften mit ihren Elementen der Volksjustiz.[9]

Nach von Matt selbst dürfte am Anfang der Entwicklung durchaus eine ins Mittelalter reichende Knabenschaft stehen, die im Saubannerzug eine führende Rolle spielte und sich im Laufe der Jahrhunderte, dem Zug zur Aristokratie folgend, allmählich zu einer vornehmeren Gesellschaft entwickelte. Interessant ist der Vergleich mit Zug. Auch dort existiert der «Unüberwindliche Grosse Rat». Dieser ist nachweisbar im Spätmittelalter entstanden, und in seiner Trinkstube hatte sich die Bande vom tollen Leben versammelt, die schliesslich den wilden fasnächtlichen Kriegszug inszenierte. Die Amtsbezeichnungen und die späteren Ausformungen in Stans und Zug sind sich bis in die Einzelheiten so frappant ähnlich, dass man an «ein selbständiges Auftauchen so gleichartiger Einfälle an verschiedenen Orten überhaupt nicht glauben kann», meint von Matt.

Die verschiedenen Namen der Organisation, die uns bereits begegneten Amtsbezeichnungen und der Habitus der Burgerschaft zu Schwyz passen ihrerseits so akkurat zu den Gesellschaften in Stans und Zug, dass man mindestens von Einflüssen vom einen oder anderen Ort ausgehen darf. Die Frage des Zeitpunktes ist damit allerdings noch offen. Bei der kräftigen Beteiligung der Schwyzer am erwähnten Saubannerzug gegen Genf ist zum einen die Kenntnis der Zuger Gesellen und ihrer tollen Bande als selbstverständlich anzunehmen. Die Existenz knabenschaftlicher Formen — Ausformungen oder Überformungen — in Schwyz wäre zum andern zwar noch systematisch abzuklären, unsere weiteren Ausführungen werden aber immerhin einzelne Belege für die Existenz der Volksjustiz im Zusammenhang mit der Burgerschaft im 17. Jahrhundert beibringen können. Diese ins spätere Brauchtum übergegangenen und dort teilweise stark verformten Elemente der Volksjustiz sind jedoch integrale Bestandteile der knabenschaftlichen Vereinigungen.

So dürfen wir für die Burgerschaft, oder die Gesellschaft der Burger oder den Grossen Rat, zu Schwyz ähnliche Entwicklungen und Ursprünge annehmen wie etwa für Nidwalden und Zug. Damit ist allerdings noch nichts ausgesagt über das spezifische Wesen und die Struktur der Schwyzer Burgerschaft, so wie sie uns aus den wenigen Belegen des späten 16. und des 17. Jahrhunderts entgegentritt. Es wird sich insbesondere zu erweisen haben, ob auch die Schwyzer Burger sich im fasnächtlichen Treiben erschöpft haben und die Sache daher den Fasnachtspezialisten überlassen bleiben soll.

Es bestehen ferner gewisse Anhaltspunkte, dass bei der Schwyzer Burgerschaft politische Hintergründe mitgespielt haben könnten. Gedacht wird an die unruhigen Fünfzigerjahre des 16. Jahrhunderts. Die obrigkeitliche Bestätigung der Ordnungen und der damals vorhandenen Schirmbriefe schliesst einen Zusammenhang mit oppositionellen Bewegungen und Unruhen wegen der Solddienste in der Mitte des 16. Jahrhunderts nicht aus, lässt ihn aber doch eher in den Hintergrund treten. Auffällig ist dabei immerhin, dass der langjährige Leiter der schwyzerischen Politik, der angesehene und welterfahrene Landammann Dietrich In der Halten, 1557 nicht mehr im Amt bestätigt und durch den Morschacher Ratsherrn und Bauern Sebastian Schilter abgelöst wurde.[10] Die Schilter, der

[9] H. von Matt, Der Unüberwindliche Grosse Rat von Stans, in: Innerschweizerisches Jahrbuch für Heimatkunde, Bde. VII, S. 119—147 und VIII/X, S. 164—205; besonders VIII/X S. 165—173. — Zu den Knabenschaften s. E. Hoffmann-Krayer, Knabenschaften und Volksjustiz in der Schweiz, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde [SAV] 8, S. 81—99, 161—178; R. Weiss, Volkskunde der Schweiz, Erlenbach-Zürich 1978[2] (mit einigen Hinweisen); N. Grass, Royaumes et Abbayes de la Jeunesse — «Königreiche» und «Abteien» der Jugend, in: Festschrift für Louis Carlen zum 60. Geburtstag, Zürich 1989, die Schweiz betr. S. 432—445. — Zu den Gerichtsbräuchen verschiedener Gesellschaften (in Zug, Rapperswil, Bern usw.) s. E. Osenbrüggen, Deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz, Zürich 1858, S. 13ff. — Für F. Niederberger, Nidwaldner Wehrgeist 1476—1957, Stans 1957, [Niederberger, Wehrgeist] steht der militärische Aspekt fast ausschliesslich im Vordergrund. Der Grosse Rat ist nach ihm eine schon 1476 gegründete «Offiziersgesellschaft». — Zum Saubannerzug s. V. van Berchem, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 44/45.

[10] Zu den politischen Unruhen in Schwyz in den Jahren 1556—58 s. K. Styger, Ritter Dietrich in der Halten, Landammann von Schwyz (1512—1584), in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz [MHVS] 1/1882. — 1558 werden in diesem Zusammenhang heimliche Gemeinden und die sog. Winkelräte vom zweifachen Landrat verboten: M. Kothing, Das Landbuch von Schwyz, Zürich/Frauenfeld 1850, S. 90/91.

ebenfalls zum Landammann aufgestiegene Sohn Jost und dessen Sohn Balthasar, werden im engsten Umfeld der Burgerschaft Schwyz wieder zu finden sein. Diese eher parteipolitischen Spuren sind jedoch einstweilen als Hilfe für die Chronologie zu schwach und könnten zudem ins Abseits führen.

Es muss bezüglich der Entstehungszeit der Burgerschaft zu Schwyz bei der eher unverbindlichen Aussage bleiben, das sie in der Form, wie sie aus den ersten Dokumenten entgegentritt, gegen Ende des 16. Jahrhunderts entstanden sein dürfte.

Zur Organisation der Burgerschaft

Burger können Einheimische und Fremde werden, die letzteren bezahlen allerdings eine fünfmal höhere Aufnahmetaxe, nämlich zwei Kronen gegenüber einem Gulden. Damit ist eine weitere Parallele zu ähnlichen Organisationen in der Nachbarschaft gegeben. Ein Viertel der Mitglieder des «Grossen Rates» von Stans im frühen 17. Jahrhundert waren nämlich Auswärtige, darunter je mindestens sieben Schwyzer und Luzerner.[11]

Zwischen den Burgerschaften der Innern Orte bestanden überhaupt rege gesellschaftliche Beziehungen. Eine Anekdote beleuchtet diesen Zusammenhang recht anschaulich. Ferdinand Niederberger berichtet sie in seinem Buch über die Gesellschaft der Herren Burger zu Bekkenried und ihre Bruderschaft 1609—1966: «In der Fasnacht 1614 fuhr Vogt Schmidig von Schwyz, als Freiersmann, begleitet von Statthalter Uf der Mur und Martin Betschart mit zwei Fährmännern in einem Segelschiff nach Beckenried zu Frau We. Agatha von Wil-Ambauen. Frau Agatha hatte zwei Söhne..., die zur Feier dieses vornehmen Schwyzer Besuches «...einem dutzend junger Gesellen» 4 oder 6 Mass Wein versprachen, wenn sie das Schwyzer Segelschiff an der Linde auf dem Spielplatz in Beckenried-Oberdorf festbinden. Gesagt, getan! Die edlen Spender mussten einsteigen und sich von der Burst im Schiff über Stock und Stein unter die Linde hinauf ziehen und stossen lassen, wo gerudert und gesegelt wurde, bis man Durst bekam und sich zum Wirt Konrad Wolfensberger zum verdienten Lohn begab. Die Herren von Schwyz aber, als sie wieder über den See nach Brunnen zurück wollten und ihr Segelschiff vermissten, erspähten in der Nacht eine Helle und stiessen beim Wolfensberger auf die Querfeldein-Schiffahrer, denen sie verständnissinnig schönes Lösegeld gaben, worauf 7 Beckenrieder den Schwyzern ihr Segelschiff wieder in den See zurückbrachten.» Der Vorfall kam übrigens ein halbes Jahr später der Nidwaldner Obrigkeit zu Ohren, die ihn untersuchen liess und die Herren von Schwyz um Rechnungstellung ersuchten. Das letztere erfolgte allerdings nie.[12] Wir könnten den Vorfall unter der Rubrik «Nachtbubenstreiche» ad acta legen, wenn nicht der Zeitpunkt — Herrenfasnacht — und das organisierte Vorgehen für die rege Tätigkeit der Burger zu Beckenried sprächen. Ein Teil der famosen Schiffer sind in ihrem Mitgliederverzeichnis zu finden.

An der Spitze der Burgerschaft stand ein auf drei Jahre gewählter Schultheiss. Der Titel wirkt in der schwyzerischen Institutionenlandschaft fremd, die Verwandtschaft mit dem Grossen Rat in Zug und Stans wird deutlich. Man hat die Titel der Burger zu Beginn des 17. Jahrhunderts zweifellos nicht als Jux aufgefasst, sonst hätte man sie kaum in den kirchlichen und weltlichen Quellen der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts den jeweiligen Amtsträgern in aller Ernsthaftigkeit beigegeben.[13] Neben dem Schultheissen — scultetus in den Taufbüchern — finden sich Statthalter — vicarius —, Seckelmeister, Fähnrich und der Kommissar im Tschalun. Die Burgerschaft wählte noch weitere Amtsleute, etwa die Weibel, denen die Begleitung der oberen Amtsträger oblag. Diese Herren entrichteten bei ihrem Amtsantritt ansehnliche Auflagen. Ich erinnere an die Ordnung von 1607. Der Schultheiss hatte für seine drei Jahre dreissig Kronen (=60 Gulden) zu entrichten, was immerhin den doppelten Sommerlohn eines Sennen ausmachte oder wofür man leicht eine Kuh hätte kaufen können. Die Bereitschaft, so tief in die Tasche zu greifen, lässt auf ein beträchtliches Interesse am Schultheissenamt und dem damit offensichtlich verbundenen sozialen Prestige schliessen. Ob auch wirtschaftliche Vorteile im Spiel waren, lässt sich nach den bisherigen Abklärungen nicht entscheiden.

Die Burgerschaft versammelte sich alljährlich zur Gemeinde, um die Ämter zu bestellen und zu festlichem

[11] Niederberger, Wehrgeist, S. 15.

[12] F. Niederberger, Die Gesellschaft der Herren Burger zu Beckenried und ihre Bruderschaft 1609—1966, Stans 1966, z.B. S. 92—94.

[13] So in den Taufbüchern der Pfarrkirche St. Martin zu Schwyz von 1584 bis 1674, in den Ratsprotokollen von 1590 bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts, in Wasserbriefen (z.B. Vorbericht des Grundbuchs Schwyz, Gr. XIII Nr. 3 vom 20. April 1611).

Gelage; ein Teil der Einkünfte musste wie gehört zur Anschaffung von Silbergeschirr verwendet werden. Der Hinweis auf die Bewirtung der Begleitmannschaft ist ebenfalls deutlich.

Der Personenkreis

Im Laufe der Nachforschungen über die Burger stiess ich auf zahlreiche Namen von Schwyzern und Fremden, die sich als Burger identifizieren liessen und auf entsprechende zusätzliche Angaben. Diese Hinweise wurden zu einem Schlüsselbestand zum Erfassen der Burgerschaft, ihrer Strukturen und Aufgaben. Einzelne der Herren sind uns schon begegnet, andere werden es später noch.

Als **Schultheissen** der Burgerschaft traten in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts fast durchwegs Männer aus den führenden Familien des Landes auf. 1601 wird Dominus Leonhard **Niderist,** als Pate des Michael Schorno, im Schwyzer Taufbuch aufgeführt. Der gleiche, als Schultheiss und Ratsherr bezeichnet, wird vom Rat 1605 nach Einsiedeln verordnet. Im nämlichen Jahr begegnet uns Meister Heinrich **Schwarz** – hier «pro tempore civitatis pretore» genannt –, 1606 und 1607 ist er, wie bereits bekannt, noch immer Schultheiss, 1613 wird er alt-Schultheiss genannt. Kirchenvogt Hieronymus **Lilli** wird im alten Jahrzeitbuch von Schwyz und im Ratsprotokoll von 1611 als Schultheiss erwähnt. 1613 und 1616 liegen Belege für Bartholomäus **Rigert** vor, nachdem er bereits 1606 als Statthalter gefunden werden konnte. Ebenfalls 1616 ist Jakob **Reding** belegt, 1617 und 1632 der spätere Landammann Konrad Heinrich **Abyberg,** 1620 erscheint Leonhard **Schorno** und 1622/23 Ägidius **Betschart** als Schultheiss, 1632 Michael **Schorno,** später ebenfalls Landammann, 1635 ein **Abyberg,** sehr wahrscheinlich wiederum Konrad Heinrich, 1637 Johann Balthasar **Büeler,** 1639 Franz **Gasser** und 1643 Franz **Rigert.** Unsicher ist die Einordnung eines Oswald **Huber,** Schultheiss im Jahre 1608.[14]

Neben den in der Ordnung von 1607 namentlich erwähnten Amtsleuten der Burger, nämlich Schwarz, Johann Sebastian Abyberg, Johann Kaspar Zeberg und Balthassar Schilter konnten einige weitere Namen erhoben werden. 1604 findet sich Bernhardin **Büeler** als der Burgerschaft Statthalter. 1605 erscheint der uns schon bekannte Johann Sebastian **Abyberg** als Statthalter. Am 24. September 1612 wurde der spätere Schultheiss Ägidius **Betschart** ausdrücklich «Pannerherr des Grossen Raths» genannt.[15] Damit ist auch ein weiterer Beleg für die Gleichsetzung der Begriffe Burgerschaft beziehungsweise Gesellschaft der Burger und Grosser Rat beziehungsweise Gesellschaft des Grossen Rates gegeben. 1639 war Franz **Dietschi** Statthalter, Franz **Betschart** erscheint als Fähnrich, 1624 wird Johann Sebastian **Büeler** und 1646 Jakob **Gasser** als Schreiber erwähnt.

Oftmals wäre allerdings zu prüfen, ob es sich tatsächlich um Amtsbezeichnungen der Burger oder um solche anderer Institutionen handelt. Auf jeden Fall bestätigt sich die Feststellung, dass die Amtsleute der Burger den führenden Geschlechter des Landes angehörten.

Der namentlich fassbare Kreis der Burger lässt sich indessen mit einer andern Quelle noch ausweiten. Jetzt kommen auch die Frauen zum Zug. Das älteste Kündbuch der Pfarrei Schwyz (1641, 8. Januar–1643, 6. Dezember) weist für diese drei Jahre 18 Namen von Burgern auf, für welche die Totenmesse der Bruderschaft gelesen wurde. Das entspricht einem Achtel aller während dieser Zeitspanne in der Pfarrei Schwyz verstorbenen Erwachsenen.[16] Die meisten der verstorbenen Burger gehörten wiederum zu den angesehenen und wichtigen Schwyzer Familien Beeler, Büeler, Dörig, Hediger, Jütz, Niderist, Pfyl, Reding, Schilter, Schmid, Schmidig, Schorno (darunter Landammann Diethelm Schorno), Truopach, Ulrich. Burger waren auch Frühmesser Nikolaus Maler und die Frau des Joh. Balthasar Inderbitzin, eine geborene Schalckin.

[14] STASZ, cod. 10, p. 513 (Ratsprotokoll v. 23. April 1605); ältestes Jahrzeitbuch Schwyz [Jzb SZ], p. 30 u. 215 und Taufbuch Schwyz 1584–1615: Niderist; Jzb SZ, p. 6 und Taufbuch Schwyz 1584–1615: Schwarz; Jzb SZ, p. 527: Lilli; Pfarrarchiv Schwyz, Taufbücher 1584–1615 und 1616–1674: Schwarz, Bartholomäus und Franz Rigert, Reding, Konrad Heinrich Abyberg, Schorno (Leonhard oder Michael), Betschart, Büeler, Gasser; P. Boesch, Schweiz. Glasgemälde im Ausland, in: Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde, NF 38 (1936), S. 45: Huber; Gemeindearchiv Schwyz, Spittelrechnungen 1622: Betschart; STASZ, cod. 20, p. 231: Michael Schorno, STASZ, cod. 20, p. 280: Konrad Heinrich Abyberg, p. 432 und 615: NN. Abyberg. – Eine systematische Durchsicht aller in Frage kommenden Personenstandsquellen und Familienschriften brächte zweifellos Ergänzungen. So wird z.B. Konrad Heinrich Abyberg auch im Gabenbuch oder Bruderschaftsrodel der Schneider und Schuhmacher 1623–1679, p. 8, als Schultheiss erwähnt.

[15] Pfarrarchiv Schwyz, Taufbuch 1584–1615, p. 337.

[16] M. Waser, Aus alten Verkünd- und Jahrzeitbüchern der Pfarrei Schwyz, Beigabe zum 11. H. der MHVS, Schwyz 1911, S. 23ff.

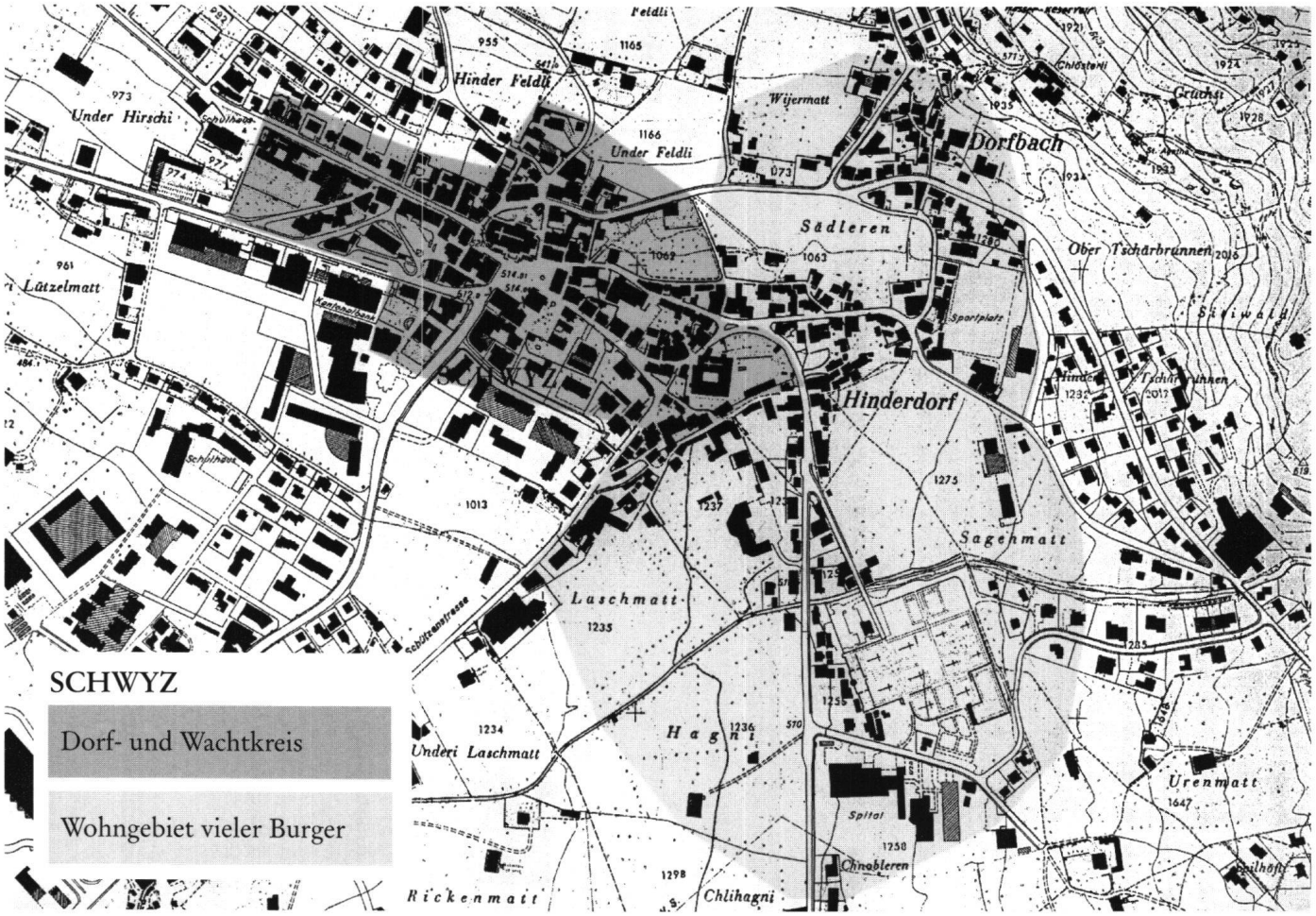

Abb. 2: Schwyz mit dem Dorf- und Wachtkreis und dem angrenzenden Wohngebiet vieler Burger.

Auf die Bruderschaft wird zurückzukommen sein. Hier ist das Ergebnis einer allerdings nur paradigmatisch vorgenommenen Sichtung der offensichtlichen familiären und gesellschaftlichen Beziehungen der Burger untereinander von Interesse. Schultheiss Schwarz hatte eine Verena Reichmuth zur Frau. Die Schwarz stammten aus dem Thurgau, und Sebastian Schwarz hatte 1574 von der Landsgemeinde das Landrecht erhalten; die Reichmuth sind eine alte Landammannfamilie. Heinrich Schwarz war 1603 Pate einer Tochter des Balthasar Schilter und 1613 Pate zusammen mit Barbara Brem, der Frau des Bartholomäus Truopach, der seinerseits zusammen mit einer Anna Hediger als Pate waltete. Aegidius Betschart war 1612 Pate zusammen mit Anna Maria Truopach, und Moritz Truopach hatte wohl nicht zufällig eine Anna Huber zur Frau.[17] Man bewegte sich also offensichtlich in einem vertrauten, scheinbar fast geschlossenen sozialen Umfeld. Dies ist nach meinen bisherigen Abklärungen von weiterer Bedeutung für die Stellung und die Strukturen der Burgerschaft.

Besondere Strukturen und Aufgaben

Einen weiteren Ansatz zur Erfassung der Schwyzer Burgerschaft bietet ein Wasserbrief aus dem Jahre 1611.[18] Von

[17] Pfarrarchiv Schwyz, Taufbücher 1584–1615 und 1616–1674; Jzb SZ, p. 6.

[18] Wiget, Wasser und Wacht, S. 34/35.

der alten Quelle der Schwyzer im Dorfbach-Quartier durfte eine Leitung zu den Häusern von Oberst Jost **Ulrich** — Vater der Elisabeth (im Verkündbuch) und Schwiegervater von Konrad Heinrich Abyberg, Leonhard **Niderist** — Ratsherr und wohl identisch mit dem Schultheiss Lienhart Niderist, Gilg **Frischherz** — Ratsherr und verwandt mit der ersten Frau des Niderist und von Schultheiss Bartholomäus **Rigert** geführt werden. Alle waren sie führende Burger oder mit der Burgerschaft verbunden, und sie wohnten im gleichen Teil des Fleckens Schwyz. Im Jahr darauf erwarben die **Schilter** von ihren Schwägern Bartholomäus und Johann Rigert und den übrigen Erben die grosse Hofstatt «Sagenmatt». 1615 verkaufte alt-Landammann Jost Schilter die Hofstatt seinem Sohn Balthasar um 23 000 Pfund Schwyzerwährung. 1623 wurde sie bereits wieder verkauft, vermutlich an die Dietschi; 1654 wird Ritter Franz Dietschi als Besitzer der Sagenmatt erwähnt.[19] Die Hofstatt befindet sich im nämlichen Teil des Fleckens wie die vorhin erwähnten Häuser und wird im Westen — Richtung Dorfzentrum — durch das «Tschalun», einen kleinen, alten Dorfteil begrenzt.

Dieser Teil der ausgedehnten Siedlung Schwyz liegt ausserhalb des engern Dorfkreises und damit auch des Organisationsbereichs der Schwyzer Dorfleute mit ihrer Feuerwacht, Wasserversorgung und übrigen Aufgaben. Die Dorfleute nahmen innerhalb ihres genau umgrenzten Bezirks eine Reihe von Aufgaben wahr, die später teilweise Sache der modernen Gemeinde oder kommunaler Institutionen wurden. Das damalige Land Schwyz als **eine** Gemeinde liess eben verwaltungsmässige Lücken offen, die durch Selbsthilfeorganisationen ausgefüllt werden mussten. Dabei behielt sich der Rat durchaus die Aufsichtsrechte vor und waltete als Rekurs- und Appellationsinstanz.

In den übrigen Pfarrdörfern des Alten Landes, vor allem ausgeprägt in Brunnen und Arth, können ähnliche dörfliche Organisationen festgestellt werden. Die Brunner Dorfordnung, in der 1718 erneuerten Fassung von 1634, ist teilweise fast identisch mit der alten Schwyzer Dorfordnung von 1491.[20]

Das Dorf Schwyz wuchs indessen allmählich über den alten Kern hinaus, die neueren Hofstätten, zusammen mit dem langgestreckten alten Dorfbachquartier, gehörten nicht mehr zum Friedens- und Organisationskreis des Dorfes. Viele der identifizierten führenden Personen der Burgerschaft und ihres Umfeldes wohnten in diesem östlichen Teil des Fleckens Schwyz ausserhalb des Dorfkreises und mussten ihre alltäglichen Dinge mangels anderer Strukturen offenbar in nachbarschaftlicher Weise erledigen. Eine Gegenposition zu den Dorfleuten und ihrer Organisation kann allerdings nur bei einzelnen Sachauseinandersetzungen ausgemacht werden, etwa als es um den Einbezug einer Anzahl Häuser im Unterdorf in den Wachtkreis und um die entsprechenden Taxen ging. Es galt für die Bewohner dieser Dorfteile, sich also in irgendeiner Weise zu organisieren, und dies besonders, weil sich im östlichen Teil von Schwyz ein Quartier besonderer Art befand, das «Tschalun».

Das Tschalun

Im Ratsprotokoll und in der Ordnung von 1607 wird vom Kommissar «in Tschalun» und von den «Tschalunern» gesprochen. Kommissar im Tschalun war — Balthasar Schilter. Zwischen dem Tschalun und den Burgern muss, aus dem Wortlaut der Ordnung von 1607 zu schliessen, eine besondere Beziehung bestanden haben.

Siedlungsteile mit dem Namen «Tschalun» gibt es im alten Land Schwyz auch in Muotathal und Oberiberg sowie im damals unabhängigen Gersau. Allen diesen «Tschalun» ist gemeinsam, dass sie ausserhalb der Bereiche mit Kirchenbezirk und Zentrumsfunktionen liegen und dass sie topographisch ähnlich gelagert sind. Das Gelände steigt von einem Siedlungsteil zum nächsten oder zum offenen Gebiet stufenartig mehr oder weniger steil an.

Die Herleitung des Namens von «Schalun», als Tuchart, — von der Stadt Châlons — ist für unseren Raum kaum haltbar. Näher liegt ein romanisches Lehnwort mit «scalone» (= Stufe, Stiege) als Ausgangsbegriff. Für **die** Tschalun im Muotathal — die Schwyzer sagen **das** Tschalun — liegen zahlreiche Belege der Schreibweise «Schalun» aus dem 17. und 18. Jahrhundert vor. Die Affrizierung des anlautenden **sch-** zu **tsch-** ist dabei im Schweizerdeutschen sehr häufig.[21]

[19] Geschichtskalender 1906, S. 52, 1909, S. 44, 1928, S. 16, 42/43.

[20] Wiget, Wasser und Wacht, S. 17, 129; Schriften der Kapelle Brunnen, Dorfordnung 1634/1718 (Zur Deponierung im STASZ vorgesehen).

[21] Schweiz. Idiotikon, Bd. 8, 556 und Bd. 14, 1723; A. Gwerder, Liegenschaftsgeschichte Muotathal/Illgau, Bd. 2, Ried 1989, S. 167ff.; H. Schmid, Vox Romanica 39/1980, S. 141/142; V. Weibel, Namenkunde des Landes Schwyz, Frauenfeld 1973, (Studia Linguistica Alemannica 1), S. 137.

In den Schwyzer Ratsprotokollen wird einige Male von den «Tschalunern» gehandelt. So 1606, wie eingangs vorgestellt, als es um das Abstellen nicht näher umschriebener Missbräuche ging. Die Burger erklärten sich bereit, dafür zu sorgen. 1629 wurden die Tschaluner, die sich geweigert hatten, einen in Seewen gefundenen toten Mann zu begraben, und sich eher ins Gefängnis stecken liessen, vom Rat gebüsst. 1634 erhielten ein Moritz Brudermann und ein Tschaluner eine Entschädigung für die Begleitung vier gefangener Frauen von Steinen nach Schwyz. Und schliesslich ist der Eintrag vom 28. Februar 1643 als Schlüsselstelle zu betrachten: «. . . und weilen dann der Tolmetschen old Tschalunern halben, auch mitendan klag in inkhomen, alß wann sye unthreuwlich mit ihr underhandlung in khouffung derglichen viechs umbgangen, solle man selbige inskhünfftige erfordern, ihnen einen Eydt formieren und angeben, dass sye in derglichen sachen thrüwlich umbgangen.»[22]

Die Tschaluner waren also offensichtlich nicht lediglich die Bewohner des Quartiers Tschalun, sondern eine bestimmte soziale Gruppe. Sie wurden zur nicht sonderlich angenehmen Aufgabe verpflichtet, einen aufgefundenen Leichnam zu bestatten oder gefangene Frauen, vermutlich Landstreicherinnen, zu begleiten. Ihre Hauptbeschäftigung war jedoch anscheinend der Dolmetschdienst beim Viehhandel. Die Produktion von Rindvieh und dessen Verkauf auf den oberitalienischen oder wenigstens ennetbirgischen (Tessiner) Märkten war das Rückgrat der schwyzerischen Viehwirtschaft. Mindestens ein Teil der Schwyzer Viehhändler benötigte für seinen Viehtrieb nach dem Süden und vor allem für den Verkauf an die ins Land kommenden italienischen Viehhändler die Dienste von Dolmetschen. Der Kontext weist darauf hin, dass eine Anzahl solcher Dolmetschen als tolerierte Fremde im Land lebten. Die anstelle von Dolmetsch verwendete Bezeichnung «Tschaluner» legt den Schluss nahe, dass sie für längere Zeit in diesem kleinen Quartier am Rand der Siedlung und ausserhalb des eigentlichen Dorfkreises wohnten.

[22] STASZ, cod. 10, p. 536/537; cod. 15, p. 738; cod. 25, p. 129; Schweiz. Idiotikon, Bd. 14, 1723. — Der Eid der «Dollmetschen» wurde erst 1706 erlassen. Im Eidbuch des Landes Schwyz ist er nicht enthalten.

[23] E. Inderbitzin, Der Viehhandel im Rechte des Kantons Schwyz, Diss. iur. Bern, Schwyz 1898, S. 120—126; A. Marty, Die Viehwirtschaft der Urschweiz und Luzerns, insbesondere der Welschlandhandel 1500—1798, Diss. phil. Zürich, in: Wirtschaft Gesellschaft Staat, Zweiter Band, Zürich 1951, S. 71—73.

In den Arbeiten über den schwyzerischen Viehhandel und die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen wird allerdings betont, dass das «Dolmetschen» im Sinne des Maklerdienstes einerseits und der Stellvertretung beim Viehkauf anderseits praktisch den Landleuten vorbehalten gewesen sei. Die Belege dazu stammen jedoch im wesentlichen aus dem 18. Jahrhundert, und die Autoren befassen sich nicht mit dem Zusammenhang Tschaluner/Dolmetsch. Ohne auf die Einzelheiten eingehen zu können, darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass sich vom 16. bis ins 18. Jahrhundert die Voraussetzungen bei Verkäufern und Käufern und damit die Praktiken im Viehhandel veränderten. Die Zusammenhänge müssten von dieser Seite noch gründlicher untersucht werden.[23]

Walchen

Eine weitere Frage stellt sich im Zusammenhang mit den Tschalunern. Sind sie vielleicht identisch, beziehungsweise Nachfahren der im 16. Jahrhundert immer wieder bei uns erwähnten und besonders behandelten Walchen, Welschen.

1516 wollte die Tagsatzung erreichen, dass die welschen Landfahrer und Krämer, die in eidgenössischem Gebiet wohnhaft sind, auch sesshaft werden und dass «sy müesset by unns in der eydgnoschaft burger werden in stetten old in lendern, wo das eym gelegen syge». Sie sollen Lieb und Leid mit uns teilen und auch Steuern zahlen, wie wir Eidgenossen es auch müssen.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts wohnte im Dorf Schwyz tatsächlich eine Anzahl Welsche, also Italiener. In den Ratsprotokollen ist von einem Hans Weltschen die Rede und von welschen Buben, die Erbsen und Bohnen stehlen. 1552 wurde ein «wallen guet» erwähnt. Etwas später überlegte sich der Rat, wie man mit den «Walchen Häusern» und ihren Bewohnern umgehen will. Man wies sie in der Folge an, ihre Frauen und Kinder zu erziehen und nicht auf die Betteltour zu schicken. 1553 wurde beschlossen, dass die fremden Einsassen den Einzug bezahlen müssen, sonst werden sie ausgewiesen; das wurde ausdrücklich auch für die Walchen und ihre Familien angeordnet. Im Jahr darauf wies man die «starken» welschen Buben — die erwachsen genug waren, um sich durchzuschlagen — aus dem Land und forderte die Hausvorstände der Welschen erneut auf, ihre Frauen und Kinder nicht auf den Bettel zu schicken; sonst würde man sie samt und sonders ausweisen. Diese Androhung weist deutlich darauf hin, dass man

die Welschen keineswegs etwa tale quale als Landleute angenommen hatte, sondern ihnen nur den Status von fremden Einsassen oder eher tolerierten Fremden zugebilligt hatte.[24]

Bisher konnte ich diese Welschen im alten Dorf nicht lokalisieren; möglich wäre der Zusammenhang mit den Tschalunern des 17. Jahrhunderts, und damit wäre auch der Wohnort gegeben . . . Diesen interessanten Fragen der Randgruppen ist noch weiter nachzugehen; die dürftige Quellenlage wird allerdings etliche Schwierigkeiten verursachen.[25]

Kehren wir noch einmal kurz zu den Tschalunern zurück. Die Zuweisung unangenehmer Aufgaben an diese rechtlich und sozial schwache Gruppe passt zu den Gewohnheiten der Zeit. Der Rat von Schwyz erklärt zudem ausdrücklich, dass er sich nicht mit allen Geschäften betreffend der Tschaluner befassen wolle, sondern dass der Kommissar der Burger (im Tschalun) den Befehlen nachkommen und für Ordnung sorgen solle. Ob es sich um Polizeiaufgaben im weitesten Sinne oder um eine spezifische, auf die Tätigkeit der Tschaluner bezogene Aufsicht handelte, konnte ich nicht ausfindig machen. Sicher liegt hier keine Fasnachtsaufgabe vor, die Burger hatten ganz eindeutig auch seriöse Aufträge, eben ganz im Sinne einer Quartierverwaltung, zu erfüllen.

Allmeindaufsicht

Von besonderer Bedeutung war der Beschluss des Rates von Schwyz vom 31. Mai 1634, dass die Burgerschaften des Landes inskünftig einigen Beisassen bewilligen sollen, Vieh auf die Allmeind zu führen. Wenn sie aber unbewilligtes Vieh auf den Allmeinden finden, dürfen sie für jedes Haupt fünf Pfund «vertrincken». Sie müssen die Angelegenheit zudem bei ihren Eiden an die Obrigkeit bringen, «minen g. herren leiden». Diese Mitwirkung bei der Allmeindaufsicht wurde durch einen Beschluss des Rates vom 16. Juni 1635 bestätigt. Wer Vieh auf die Alp «Bergen» auftreiben wollte, hatte dieses beim Siebner im Muotathal mit dem Landeszeichen zeichnen zu lassen und pro Haupt einen Dicken zu erlegen. Wenn dies nicht geschah, war den Burgern im Muotathal für jedes Haupt eine Krone zum «vertrincken» abzuliefern.

Neben die durchaus ernsthafte Aufgabe der Allmeindaufsicht trat die typische Verwendung der Busse, die Burger sollen ihren offensichtlich bedeutenden Durst löschen können; der gesellschaftliche Aspekt dringt durch. Beim «Unüberwindlichen Grossen Rat zu Stans» treffen wir ebenfalls auf diese Bussenpraxis, dort allerdings für alle möglichen und unmöglichen Verfehlungen.

Von anderer Qualität war die Tätigkeit der Burger im Falle des Ueli Zorn (Übername für Schmidig) von Steinen. Dieser transportierte, mit Bewilligung des Pfarrers, an einem Sonntag des Jahres 1634 Wein. Die Burger, anscheinend oder nur scheinbar in Unkennntnis der pfarrherrlichen Erlaubnis, luden ihm den Wein ab und tranken einen Teil davon. Der Rat befahl ihnen nun am 26. April 1634, den Rest des Weins dem Zorn zurückzugeben und für den bereits getrunkenen Rebensaft eine Weile zu arbeiten. Hier dringen deutliche Züge der Volksjustiz durch, die Aufsicht über das Einhalten der Sonntagsruhe. In den gleichen Zusammenhang gehört wohl auch der Streit mit dem Pfarrer in Steinen aus dem Jahr 1632. Der Rat gibt dem Pfarrer die Kompetenz, das Feilhalten von Waren an Sonn- und Feiertagen zu verbieten; bei eiligen Gütern solle es dem Pfarrer anheimgestellt werden, zu bewilligen oder zu verbieten. Die Burger aber haben «zuvil an die sach gethan», waren hier offensichtlich eigenmächtig und übereifrig gewesen; die eingezogenen Bussen jedenfalls nahm das Land zuhanden.[26]

In diesen Fällen könnte man Relikte alter knabenschaftlicher Tätigkeit erkennen wollen, vermutlich waren sie in die polizeilichen Tätigkeiten der dörflichen Organisationen eingesickert. Die Kontinuität der Belege und die Indizienkette für eindeutige Aussagen sind m.E. zu schwach. Die Beispiele beweisen indessen die Existenz der Burgerschaften in weiteren Dörfern des Alten Landes. Ausdrücklich untersagte der Rat jedoch die Gründung neuer Burgerschaften in den Ausdörfern des Kirchganges Schwyz. Dies galt auch für Brunnen. Spätestens nach der 1618 erfolgten Abkurung der Kirche Ingenbohl von Schwyz war in Brunnen jedoch eine offensichtlich «aktive» Burgerschaft entstanden. 1631 wurde eine Anzahl Burger in Gefangenschaft gelegt, weil sie den Kaufmann Hans Ysenman «ungebürlich tractiert» hatten. Daraufhin wurde die Burgerschaft

[24] STASZ, Akten 1, 229; cod. 05; Geschichtskalender 1932, S. 73, 1919, S. 27.

[25] Die Geschichte dieser Schichten der Schwyzer Gesellschaft ist noch aufzuzeigen. Sicher gehören in diesen Zusammenhang auch die nicht wenigen Tessiner und Italiener Familien, die in jener Zeit in Schwyz sesshaft wurden, sich zum Teil mit wichtigen Landleutefamilien liierten und oft auch das Landrecht erhielten oder erwarben.

[26] STASZ, cod. 20, p. 549, 613, 542, 311, 736.

aufgehoben und 1638 ein Gesuch, man möchte ihnen eine solche wieder bewilligen, vor den gesessenen Landrat verwiesen.

In den Vierteln Arth, Muotathal und Steinen und im Kirchgang Sattel waren ebenfalls Burgerschaften vorhanden.[27] Die Vorsteher der Arther Burgerschaft führten den Titel Burgermeister, die zu Steinen jenen eines Ammanns. Das Jahrzeitbuch Sattel enthält den Eintrag der Schultheissen Heinrich Styger und Halbherr.[28] Diesen Gesellschaften in den von der Grosspfarrei St. Martin zu Schwyz abgekurten und nun selbständigen Kirchgängen gälte es eigens nachzugehen. Auch in den angehörigen Landschaften des Alten Landes Schwyz existierten Burgerschaften, so in der March und in Einsiedeln. Aus Einsiedeln hat Alois Dettling eine für das Wesen und Treiben der Burger sehr bezeichnende Geschichte übermittelt. «1532. 25. Mai (Samstag nach Pfingstfeiertagen). Vogt und Rat von Einsiedeln schreiben an Zürich, was dem Zürcher Burger Hans Holzhalb in Einsiedeln begegnete, sei ihnen in ganzen Treuen und von Herzen leid, man habe bisher emsige Nachfrage gehalten, von wem vielleicht dem Holzhalb etwas ungünstige Spitz- und Schmachworte zuteil geworden. Doch habe man die eigentlichen Täter nicht recht auf den Grund erfahren können, indem niemand lauter sagen wolle, er habe das von den Angehörigen gehört, sondern nur so viel, sie hätten es von dem Knecht und dem Knaben gehört. Des Holzhälbs Sohn und Knecht sollen wenn möglich bestimmte Namen derer nennen, welche die unziemlichen Reden entboten haben, worauf man sie nach Gebühr strafen werde. Dann möge Zürich wissen, daß der Abt den Handel den Herren in Schwyz angehend anzeigte, worauf diese eilends Auftrag gaben, dem Holzhalb das Seine sofort wieder zuzustellen und zu bezahlen, was Einsiedeln tun wolle, dabei aber auch der Meinung sei, daß auch Holzhalb oder sein Sohn und Knecht etwas leisten sollen. In Einsiedeln sei alter Brauch, daß Vogt und Rat jährlich im Dorf einen Platz freien. Wer von Einheimischen sein Vieh darauf treibt, dem wird es nach Nachlaß vertrunken; den fremden Säumern oder Gästen wird es gegen ein ziemlich Geld erlassen. Nun sei der Knabe zum dritten Mal gewarnt worden, erstmals vom Statthalter, dann vom Weibel und von andern Leuten noch, er solle die Schweine dannen treiben, oder sie würden ihnen vertrunken; jener aber habe daraus nichts gemacht und die Schweine auf dem Platze umhergehen lassen. Nachher seien die jungen Gesellen zugefahren, haben die Schweine in einen Stall getrieben und etliche Batzen darauf verzehrt, wie das in Einsiedeln der Brauch sei und in keinem Argen. Da forderten die Gesellen von Sohn und Knecht, was er ihnen geben wolle, worauf jener Recht bot, auf welches hin ein Täding gemacht worden, daß der Knabe etliche Batzen gab, was aber die Gesellen mit Rücksichtnahme auf das Rechtbieten ausschlugen. Sie äußerten sich hiebei, sie wüßten wohl was recht sei, nämlich, daß sie vom Haupte drei Schillinge verzehren dürfen, weshalb sie zwei Schweine zurückbehielten, die nun der Waldstatt Vogt Birchler zu Handen genommen und dafür Bürge geworden sei.» 1632 begehrten die Einsiedler, ihnen die offenbar abgestellte Burgerschaft wieder zu bewilligen.[29] Die relativ häufigen Eintragungen in den Ratsprotokollen jener Jahrzehnte bestätigen den Eindruck, dass die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts die Blütezeit der Burgerschaften im Lande Schwyz und seinen angehörigen Landschaften war.

Der gesellschaftliche Aspekt der Burgerschaft

Die grosse Rolle des gesellschaftlichen Anteils am Leben der Burgerschaft geht schon aus dem Wortlaut und dem Kontext der Ordnung von 1607 hervor. Es ist von Missbräuchen und Unordnungen die Rede, von grossen Unkosten, in welche die Amtsleute gestürzt würden durch Gastmähler, Weinzahlen oder «Trunkbieten». Die erwähnten Weinbussen zugunsten der Burger runden schliesslich das Bild noch ab. Basilius Hidber gibt in seiner Arbeit über den ehemaligen sog. äussern Stand der Stadt und Republik Bern 1858 eine Aufnahme von zwei Glarnern in die Schwyzer Burgerschaft vom 5. Juli 1612 wieder: «Wyr Schulttheiss unnd des Grossen Raaths zuo Schwyz thund kund . . . uff das höchlich begeren der . . . Herren Fendrich Jörg

[27] STASZ, cod. 20, p. 63, 19. März 1631, und p. 665, 6. Februar 1638: Brunnen — die Burgerschaft wurde hier wieder bewilligt, erscheint doch 1676 ein Schultheiss Hans Leonhard Marty als Allmeindvogt — Ebda. p. 311, 13. Juli 1632, und p. 542, 26. April 1634: Steinen sowie p. 613, 16. Juni 1635, und p. 736, 19. Oktober 1641: Muotathal.

[28] STASZ, cod. 20, p. 228, 8. März 1632: Burgermeister von Ospenthal, p. 644, 15. November 1636: Burgermeister Ziltener (von Arth); ebda., Landes- und Volkskunde [LV], 126: Burgermeister Hans Ziltener, Kamer, Balthasar Mettler, Joh. Caspar Reding; ebda., cod. 20, p. 571, 4. November 1634, und p. 646, 29. November 1636: Schultheiss Halbherr.

[29] STASZ, cod. 20, p. 215, 14. Februar 1632; Feierstunden, Beilage zum Einsiedler Anzeiger, Nr. 26, 1912, S. 104.

Hessy und Fendrich Fridli Tschudy . . . dass wir sy in unser burgerschafft uffnemmen wollendt; Wan dan wir ihr fründlich begeren betracht, und ihr standt und wandel erwogen, habendt wir funden, dass ihnen kein Kallatz vor dem morgenbrodt nit schaden, wo fehr sy sych mit dem abentthrunck erfrischen und alls dan das nachtmal niessen mit daruff gethannem vier oder fünfstündigem schlafftrunck . . .» Damit wird mindestens ein Hauptzweck der Gesellschaft sinnenfreudig fassbar. Aus diesem der Urkundensammlung Aegidius Tschudi entstammenden Aufnahmediplom geht auch hervor, dass die Burgerschaft über ein Siegel verfügte, das allerdings nach der Meinung Hidbers heute «in keiner öffentlichen Gesellschaft gebraucht werden (dürfte)». Davon ist offenbar die Wertung Hidbers beeinflusst, dass nämlich der äussere Stand zu Bern nicht so tief abgesunken sei wie der in Schwyz, «welcher schon in seinen Aufnahme-Diplomen die Ungebührlichkeit an der Stirne trug und mit dem nüchternen Wesen der Gebirgsbewohner keineswegs übereinstimmt.» Wäre hier die Gelegenheit, müsste man die Objekte dieser schockierten Beurteilung und offensichtlich verletzten Idealvorstellung etwas näher unter die Lupe nehmen.[30] Ein fasnächtlicher Zusammenhang ist, schon wegen des Aufnahmedatums, ohnehin nicht anzunehmen.

Die Burger und ihre Amtsleute blieben eben auch ohne Fasnacht von den Unsitten der Zeit nicht unberührt. Der Rat von Schwyz ergänzte deshalb die von der Kommission erstellte Ordnung der Burger mit dem «ludtern anhang», wer mit «gasteryen und anderm uncosten» über den im vorstehenden bewilligten Rahmen hinausginge, werde wegen «Trölery und Practicir werch» bestraft. Die Ämter der Burgerschaft waren offensichtlich trotz der saftigen Auflage begehrt, so dass man sich etwa die Wahl zum Schultheissen noch einiges darüber hinaus kosten liess.

Das «Trölen und Praktizieren» ist uns von der Politik jener Jahrhunderte her wohlbekannt, Rat und Landsgemeinde hatten sich damit immer wieder zu befassen. Nachdem schon 1551 das Praktizieren und Trölen ausdrücklich bei Verlust der Ämter verboten worden war, musste die Landsgemeinde 1584 sich wieder wegen des «Lasterlichen tröllens, Louffen und Erkouffens der Ämptern, auch dess darumb unbescheidenlichen ässen» aufhalten. Das Landbuch sagt an dieser Stelle also auch ausdrücklich, worum es ging: um den Ämter- und Stimmenkauf durch Verteilen von Geld, Einladungen und Verköstigungen, Weinzahlen und den Trunk bieten lassen. An der Landsgemeinde von 1586 geschah «abermallen ein anzug von wägen des Praktizierens und Thröllens, so Jetz ein Lange Zytt im Wässen und fürgang gsin». Der Kampf gegen diese Unsitte ist noch durch die ganze alte Zeit zu verfolgen. Die Verbote und Ordnungen der Landsgemeinde und des Rates sind bis ins 18. Jahrhundert ein getreues Spiegelbild ihrer offensichtlichen Wirkungslosigkeit. Von Interesse ist dabei die oft wiederholte Berufung auf den «dry Ländtern Pundt», also den Bund der Waldstätte vom 9. Dezember 1315, mit seiner dem Bund von 1291 gleichlautenden Bestimmung, keinen Richter anzunehmen, der das Amt mit Geld erkauft habe.[31]

Ein kurzer Blick in die Ratsprotokolle jener Zeit genügt ohnehin zur Erkenntnis, wie schwer sich die Herren mit dem Eindämmen der im 16. und 17. Jahrhundert in höchstem Schwange stehenden Lust an Gelagen und Schlemmereien und mit der Unsitte des Weinzahlens und Trunkbietens taten. Regelmässig waren auch Ratsmitglieder beteiligt, was die löblichen Absichten nicht gerade förderte. Dabei geht aus den Belegen nicht immer eindeutig hervor, ob es bloss gesellschaftliche Anlässe, eigentliche Exzesse oder eben politisch gefärbte Fälle des erwähnten «Trölen und Praktizieren» waren.

Silbergeschirr

Die Einnahmen der Burgerschaft sollten zum Teil für die Anschaffung von Silbergeschirr verwendet werden. Es blieb nicht bei der blossen Anordnung und Absicht, sondern diese wurde auch ausgeführt, wie spätere Auseinandersetzungen um das Trinkgeschirr zeigen.[32] Bei den von Martin Styger in den «Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz», Heft 4, 1885, behandelten Trinkgeschirren handelte es sich entgegen seiner Darstellung vermutlich nicht um Viertel- oder Siebnerbecher mit

30 B. Hidber, Der ehemalige sog. äussere Stand der Stadt und Republik Bern, in: Neujahrsblatt für die bernische Jugend 1858, S. 20. — Das Siegel des Grossen Rates zu Stans z.B. zeigt den Gott Bacchus auf einem Weinfass sitzend, mit Becher und totem Fasan in der rechten sowie Bratspiess mit Fisch und Würsten in der linken Hand (vgl. von Matt, in: Innerschweizerisches Jahrbuch für Heimatkunde VIII/X, Tafel 71).

31 M. Kothing, Das Landbuch von Schwyz, Zürich und Frauenfeld 1850, S. 89, 91, 94, 97, 98, 100, 256. — Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, I/2, Aarau 1937, Nr. 807.

32 STASZ, cod. 20, p. 615 (Ratsprotokoll v. 4.7.1635). — Zu den Trinkgeschirren s. M. Styger, Wappen und Hauszeichen auf den Trinkgeschirren zu Arth und Steinen, in: MHVS 4/1885, S. 73ff.

Abb. 3: Der Delphin von Arth.

den Namen und Wappen der dort eingeteilten Landleute, sondern mindestens teilweise um Silbergeschirr der dortigen Burgerschaften.

Darauf weisen die häufigen, für die Burger typischen Amtsbezeichnungen bei den eingravierten Namen hin. Als Beispiele seien erwähnt, auf dem berühmten Delfin von Arth: «Marti Schriber der Zit Burgermeister 1625, Johannes Ziltener Burgermeister 1627, Michel Schriber alt Burgermeister»; auf dem grossen Becher in Steinen: «Schultheiss Jakob Reding» (Schultheiss der Schwyzer Burger), «Sebastian Blaser Altstatthalter und Baltasar Imlig Altstatthalter, Hans Abegg der Zit Sekelmeister, Kaspar Schindler alt Sechelmeister, Jerg Blaser des Raths und Schriber» und schliesslich «Fendrich Ulrich der Zit Ammen 1617» sowie «Ulrich Fries Alt Ammen». Aufgrund der Ämterlisten des Landes Schwyz kann es sich weder bei Blaser und Imlig um Landesstatthalter noch bei Abegg und Schindler um Landesseckelmeister oder bei Jörg Blaser um einen Landschreiber handeln, sie müssen Amtsträger der Burger gewesen sein, wie die erwähnten Burgermeister in Arth oder die Ammänner in Steinen.

Ferner fällt bei den Honoratioren auf, dass es ausgerechnet Männer sind, die der Schwyzer Burgerschaft angehörten, wie Jakob Reding, Johann Sebastian Abyberg, Michael Schorno und eventuell Oswald Huber oder ihr mindestens nahe standen wie Jost Schilter und Hans Rigert. Sie stammen teilweise aus andern Vierteln. Im weiteren kommen einzelne auswärtige Geschlechtsnamen vor, zum Beispiel Hauptmann Paulus Prombühler, ein Appenzeller; wir sahen bereits, dass Auswärtige ebenfalls Burger sein konnten. Die Beispiele zeigen, dass die Herkunft der silbernen Trinkgeschirre von den Burgerschaften recht naheliegend ist.

Die Bruderschaft der Burger

Unabhängig vom Grad der gesellschaftlichen, institutionellen und möglicherweise politischen Ausrichtung existierte die Bruderschaft der Burger. Konrad Heinrich Abyberg, selbst Schultheiss der Burger, schreibt in seinem zuverlässigen «Thesaurus» aus dem Jahre 1634: «Es sind ouch noch dry Bruederschafften, namblich der Burgeren, Schüzen und beider Handwerckhen, der Schneider und Schuhmacheren, deren ein Jede ein sonderbaren Altar in diser Pfarkhirchen hat: Namblich die Burger der Heiligen 3 Königen . . .» Er berichtet weiter, dass die Bruderschaft der Burger nur eine freiwillige Verpflichtung ohne besondere Bewilligung (seitens der Kirche) eingegangen sei und keine eigentliche Satzungen und Regel besitze. Sie sei lediglich zum Zweck entstanden, für die verstorbenen Mitglieder am Begräbnis und am Siebenten an ihrem Altar eine Messe lesen zu lassen. Auserdem halte sie alljährlich Jahrzeit für alle verstorbenen «Schwöstern und Brüederen». Die Einschreibung in die Bruderschaft betrug eine Krone, woraus die Unkosten bestritten wurden.[33]

[33] Pfarrarchiv Schwyz, Conrad Heinrich Ab Yberg, Thesaurus oder Schatz, so in der uralten loblichen Pfarkhirchen in Schwytz zu finden, 1634, p. 80v/81. — Ein zweites gleichlautendes, aber unvollständiges Exemplar des «Thesaurus» besitzt STASZ, cod. 2255.

Kommissar Joseph Thomas Fassbind (1755–1824), ab 1803 Pfarrer von Schwyz, vermutete, dass die Bruderschaft der Burger und die Heilige Kreuzbruderschaft identisch seien. Abyberg führt jedoch in seiner überzeugenden Beschreibung der Bruderschaften die beiden einzeln auf. Zu Fassbinds Zeiten existierte nach seinen eigenen Angaben auch noch eine Fondation von 330 Gulden für das Jahrzeit der Burgern, welches sich unter den Seelenjahrzeiten befand. Fassbind konnte indessen damit nicht mehr viel anfangen und vermutete irrtümlicherweise sogar eine Jahrzeit des Geschlechtes Burger.[34]

Die Ordnung der Burger von 1607 legte fest, dass ein Teil der Barschaft der Gesellschaft «an ein Bruoderschafft» verwendet werden müsse. Nach dem Wortlaut lässt sich nicht entscheiden, ob diese bereits existiert hatte oder zu jenem Zeitpunkt gegründet wurde. Der Kontext spricht eher für die zweite Möglichkeit. Die Spuren der Bruderschaft lassen sich vor allem in den Verkündbüchern der Pfarrei St. Martin zu Schwyz verfolgen. Im ältesten Verkündbuch von 1640 bis 1643 sind regelmässig Seelenmessen zum «Siebenten» von Burgern, Frauen und Männern, und die Jahrzeiten der «congregatio civium» eingetragen. Im zweiten erhaltenen Verkündbuch ab 1663 findet sich in den drei Jahren 1663 bis 1665 gerade noch eine Messe für Landesstatthalter Jakob Reding. Das «Jarzeit der Burgeren Bruderschaft» lässt sich dagegen noch bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts mit einigen Unterbrüchen nachweisen.[35]

Das Ende der Burgerschaft

Waren in den Jahren 1640 bis 1643 in den Kündbüchern noch 18 Eintragungen von Burgern zu finden, deuten das fast völlige Fehlen von Seelenmessen für Burger ab 1663 und die blosse Fortsetzung der allgemeinen Jahrzeit mit dem Ertrag des vorhandenen Stiftungskapital auf einen in die Mitte des Jahrhunderts datierbaren Abgang des Trägers der Bruderschaft, also der Gesellschaft der Burger, hin. Das völlige Versiegen der an sich schon spärlichen Nachrichten in den andern Quellen unterstützt diese Vermutung. Erinnern wir uns dabei an die Verbote des Rates und Einstellungen verschiedener Burgerschaften im Land zum Beispiel Brunnen und Einsiedeln. Der letzte bisher belegte Schultheiss der Burger zu Schwyz gehört in die Vierzigerjahre des 17. Jahrhunderts. Zur weiteren Behandlung dieser Frage wäre eine gründliche Untersuchung unserer Institutionen, der Entwicklung der Ämter, der staatlichen Verwaltung überhaupt nötig. Daran mangelt es uns bis dato. Der Autor kann zum jetzigen Zeitpunkt lediglich vermuten, dass die beginnende Zeit des Absolutismus die Ausweitung der staatlichen Tätigkeit auf alle möglichen Bereiche mit sich brachte, dass viele alte Einrichtungen sinnentleert und verdrängt wurden und der bloss gesellschaftliche Aspekt bei uns im Gegensatz zu andern Orten nicht ausreichte, die Burgerschaft zu erhalten.

Relikte

Es bleibt die Frage nach den Relikten der Burgerschaft in Schwyz oder an andern Orten. Sie ist etwa schon gestellt worden bezüglich der **Schwyzer Klosterchilbi.**

Aus dem frühen 19. Jahrhundert ist eine «Wohlaufgesetzte Regel von der wohledlen, Hochgeachten, insonders Hochgeehrten, Hochschätzbaren Kilbigesellschaft, davon der vielgewalthabende Meidlivogt indem ihn eine wohlversammelte Gesellschaft von Meidli und Buoben darzubestellt hat in der wohleingerichteten und klugeingetheilten Kloster-Kilbivorstadt» erhalten. Das Original befindet sich als Depositum im Staatsarchiv und wurde unlängst aufwendig restauriert.

Diese Ordnung wird von der Volkskunde in Zusammenhang mit dem Wiederaufleben alter knabenschaftlicher Formen gebracht.[36] Es geht im wesentlichen um die Regelung der Dorfschaft, also wie man «z'dorfe» hat, und um die Voraussetzungen dazu. Dazu werden Bestimmungen um die Chlosterchilbi festgehalten. Es geht auch um die Sicherstellung des Krapfen- und Küechlivorrates usw. Alte Relikte und neue gesellschaftliche Aspekte finden sich zusammen. Titel und Funktionen erinnern stark an die vorgestellten «Grossen Räte» etwa in Stans oder Zug. Der Meidlivogt ist ein Typus, der die alten Volksjustizelemente weiterträgt.

[34] STASZ, Slg. Fassbind, Bd. 8/II, 187–188; R. Henggeler, Die kirchlichen Bruderschaften und Zünfte der Innerschweiz, Einsiedeln 1955, S. 216, folgt Fassbind in der Gleichsetzung der beiden Bruderschaften, was offensichtlich für das 17. Jahrhundert nicht zutreffen kann. – Seelenjahrzeiten hiessen die Stiftungen, deren Besorgung dem Seelenvogt zugewiesen war; es handelte sich in der Regel um Jahrzeiten ausgestorbener Geschlechter.

[35] Pfarrarchiv Schwyz, Verkündbücher ab 1640; M. Waser, a.a.O.

[36] P. Meintel, Die Organisation der Kilbigesellschaft in Schwyz, SAV 19, S. 164–172; M. Heinzer, 675 Jahre Chlosterbilbi Schwyz (1283–1958), Schwyz 1958.

Die Geographie ist ferner sehr auffällig; die Kilbivorstadt wird beschrieben, sie reicht noch etwas in den alten Dorf- und Wachtkreis hinein, gehört aber mit dem grösseren Teil ihres Territoriums in den östlich des Frauenklosters St. Peter liegenden Teil des Fleckens Schwyz. Damit haben wir das vermutete Gebiet der alten Burgerschaft wieder vor uns. Es fehlt uns zwar das 18. Jahrhundert, mindestens in den bisherigen Recherchen, um eine Kontinuität belegen zu können, die innern und äussern Merkmale weisen jedoch auf ältere Formen hin, und die Ansatzpunkte sind stark genug, um den Bogen zurück zur alten Burgerschaft spannen zu dürfen. Die alte Organisation dürfte nach ihrem Abgang unter anderen Titeln noch Segmente weiter gepflegt haben, vorzüglich die gesellschaftlichen Aspekte, und auch diese sind mit der Zeit verformt worden. Eindeutig belegen lässt sich die Abstammung der Chlosterchilbilüüt von den alten Burgern nicht, aber eine starke Vermutung darf bestehen.

In **Brunnen** lebt eine andere ehrwürdige Institution, der Bartlivater und das Bartlispiel. Dieses wollen wir ebenfalls noch etwas näher betrachten. Die Brunner Burgerschaft hatte seinerzeit etwelche Mühe, aufzukommen und sich behaupten zu können. Der Verkauf des Burgerbechers im Jahre 1660 mag das Ende dieser Burgerschaft sinnfällig bezeugen. Und doch hat sich, wie mir scheint, die Erinnerung an die Brunner Burger recht deutlich erhalten, nämlich im Bartlispiel. J.C. Benziger hat dieses Spiel im Archiv für Volkskunde auf seine Ursprünge, Zusammenhänge und den Textstand hin untersucht. Er rückt das alte Spiel, wie es dank dem unermüdlichen Sammler Felix Donat Kyd in einigen wertvollen Bestandteilen erhalten geblieben ist, in die Nähe der Brunner Burger. Dabei unterliess es Benziger, aus welchen Gründen auch immer, näher auf die Burgerschaft einzugehen.[37] Der alte Text ist jedoch eindeutig: da tritt der Burger — nicht Bürger, wie in späteren Spielen — auf, und es geht um die Burgeraufnahme — und nicht um die Aufnahme von Neubürgern. Das letztere läge ausserhalb des rechtlichen und brauchtümlichen Kontextes. Der ursprüngliche Brunner Bartli wurde nach Benziger wahrscheinlich um 1631, nach Josef Auf der Maur (Gütschsepp) um 1660, als Standbild bei der alten Brunner Sust errichtet; das erste Datum würde zeitlich mit der Blüte der Brunner Burger zusammenfallen, das zweite stünde vielleicht in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem vermuteten Ende. Der Bartlibecher aus dem frühen 17. Jahrhundert — Nachbildung oder Vorlage des Standbildes ? —, der aus naheliegenden Gründen eine Schlüsselrolle spielt, war das ständige Trinkgeschirr der Burgerschaft.

Das Bartlispiel erfuhr — dies sei der Vollständigkeit halber erwähnt — nach seinem Wiederaufleben mannigfache Verformungen und entfernte sich bezüglich etlicher Elemente von der alten Vorlage. Als Fasnachtsspiel, wie eh und je, hat es immerhin die Zeitläufte überlebt; dass es die Erinnerung an die alte Burgerschaft mitträgt, dürfte kaum mehr besonders bewusst sein. Dabei müsste man sich jetzt erst recht noch fragen, wie alt das Spiel überhaupt sei, und ob die Elemente der Burgeraufnahme erst wegen des Treibens der Burger dazugekommen seien. Hat das Spiel wenigstens den gesellschaftlichen Aspekt der Burgerschaft bewusst weitergeführt und wurde diese dann später persifliert?

Zusammenfassung

Wie in Stans, Zug und andern Orten der alten Eidgenossenschaft bestanden auch in den Vierteln und in verschiedenen Kirchgängen des Alten Landes Schwyz sowie in seinen sogenannten angehörigen Landschaften Burgerschaften oder Gesellschaften der Burger, die sich in Schwyz auch «Grosser Rat» oder «Gesellschaft des Grossen Rates» nannte.

Die Anfänge der Burgerschaft im Flecken Schwyz sind nicht eindeutig zu ergründen, ihr Höhepunkt ist ins ausgehende 16. sowie in die ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts anzusetzen und ihr Abgang in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts stark zu vermuten.

Neben einer üppigen gesellschaftlichen Komponente hatten die Schwyzer Burger besondere Aufgaben, wie die Aufsicht über das Tschalun und die Tschaluner sowie in der Aufsicht über das Allmeindwesen. In mancher Beziehung scheint es, dass den Burgern im Rahmen der dörflichen Selbstverwaltung beziehungsweise der Organisation der Viertel Aufgaben zukamen, die vom Land und seinen Organen nicht wahrgenommen wurden oder mangels entsprechender Strukturen nicht erbracht werden konnten. In hier lediglich anhand einiger Beispiele aus andern Kirchgängen aufgezeigter Weise wirkten Elemente der urtümlichen Volksjustiz nach.

[37] J.C. Benziger, Das Brunner Bartlispiel, SAV 13, S. 271—303; STASZ, LV 14.14.04.

Ob auch politische Hintergründe mitgespielt haben, ist nicht zu entscheiden. Einiges deutet darauf hin, besonders ein Blick auf die Vorgänge zur Mitte des 16. Jahrhunderts und die Namen einiger bedeutender, den Burgern nahestehender Personen. Eine eigentliche «Gegen- oder Schattenregierung» der Burger zu postulieren, ginge indessen zu weit, es sei denn, man wolle parodistische Elemente vermuten.

Die Rechte und Pflichten der Schwyzer Burger waren verbrieft, und 1607 wurde ihnen vom Landrat eine Ordnung gesetzt. Die Organisation entsprach in vielem, etwa bei den Titeln der Amtsträger, den Burgerschaften der Nachbarstände. Die Burger besassen eine eigene Bruderschaft, auch dies eine Parallele zu andern Orten.

In Schwyz spielen in auffälliger Weise Familienbeziehungen und ein recht geschlossenes System von personalen Verflechtungen hinein; der Wohnort vieler führender Burger im gleichen Bereich innerhalb des Fleckens ist kaum zufällig. Dies stimmt wiederum mit den Aufgaben der Burger in eben diesem Wohnbezirk überein.

Die vielen ungeklärten Fragen um die Institutionen und um die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Randgruppen oder auch um die Sonderinteressen einzelner Gruppen von Landleuten mögen für weitere Untersuchungen anregend wirken. Den Burgern von Schwyz jedenfalls wird auch fernerhin Aufmerksamkeit zu schenken sein.